Wir sind Nach-frager

16
18

Jugend - Alkoholprävention aktiv & engagiert gestalten

www.wir-sind-nachfrager.de

Eine Initiative des Arbeitskreises Gütesiegel für aktiven Kinder- und Jugendschutz im Werra-Meißner-Kreis

Vorwort

Liebe Einzelhändler, Festveranstalter, Gastronome und Vereinsvorstände im Werra-Meißner-Kreis,

der verantwortungsvolle Umgang mit Alkohol ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Aktuelle Zahlen belegen, dass die Präventionsarbeit verschiedener Institutionen und Personen aus dem Werra-Meißner-Kreis Erfolge zeigt. Dennoch haben wir festgestellt, dass viele Jugendliche immer noch riskant Alkohol konsumieren. Bundesweite Erhebungen unterstreichen diese Feststellung.

Daher wollen wir uns im Werra-Meißner-Kreis weiterhin in der Suchtprävention engagieren und darauf hinwirken, dass Menschen – insbesondere auch Jugendliche – lernen, angemessen mit Alkohol umzugehen. Es geht um weit mehr als nur um die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes.

Eine Arbeitsgruppe der Ortsjugendförderungen, der Kreisjugendförderung und der Fachstelle für Suchtprävention hat die Kampagne „Wir sind Nachfrager. Jugend - Alkoholprävention aktiv und engagiert gestalten“ entwickelt, die wir zusammen mit Ihnen als Gütesiegelpartner umsetzen möchten. Weitere Partner sind die Städte und Gemeinden im Werra-Meißner-Kreis und unsere Sponsoren, so dass wir mit diesem Projekt eine breit angelegte dauerhafte Gemeinschaftsinitiative zur Alkoholprävention starten werden.

„Wir sind Nachfrager“ ist eine Gemeinschaftsaktion, um unsere Kinder und Jugendlichen vor gesundheitlichen Risiken und Alkoholmissbrauch zu schützen. Sie lebt davon, dass möglichst viele Partner aktiv und engagiert mitmachen.

In diesem Sinne lade ich Sie ein, werden Sie Gütesiegelpartner – ein Nachfrager!

Ihr Landrat

Stefan G. Reuß

Inhalt

Vorwort	2
Die Fakten	4
Erklärungen	5
Wer darf wann was?	6
Die Kampagne	7
FAQ Gütesiegel	8
Handel	12
Vereine	14
Gaststätten/Diskotheken	16
Events	18

Die Fakten*

26.349 Krankenhauseinlieferungen mit Alkoholvergiftung. Erstmals überstieg die Zahl der Mädchen und Frauen mit **10.092** Fällen die Zehntausender-Marke. **3,8 Prozent** mehr 10- bis 15-jährige Jungen trinken Alkohol. **41,9 Prozent** junge Erwachsene versetzen sich regelmäßig in einen Alkoholvollrausch. **44,6 Prozent** der 18- bis 29-jährigen Männer trinken riskant viel. **27,2 Prozent** der Frauen und Männer trinken laut offiziellen Kriterien gefährlich viel. Mit **9,6 Litern** reinem Alkohol pro Kopf ist der Alkoholkonsum in Deutschland vergleichsweise hoch. „Durch Alkoholmissbrauch entstehen in Deutschland erhebliche gesundheitliche und ökonomische Schäden“, so Bundesdrogenbeauftragte Mechthild Dyckmans.

* Stand: 2011

Erklärungen

Branntweinhaltige Produkte
Alle alkoholhaltigen Getränke, die gegoren und destilliert sind fallen unter die Bezeichnung „Branntwein“. Hierzu gehören z. B. Wodka, Korn, Rum, Whisky, Likör, Magenbitter etc. Auch Mixgetränke, wie Alkopops oder Longdrinks, die nur zu einem geringen Teil Branntwein enthalten, gelten als „branntweinhaltige Getränke“. Dabei spielt die Höhe des Alkoholgehaltes keine Rolle, da nur die Art des Alkohols zählt.

Andere alkoholische Getränke
Das Gesetz spricht bei „anderen alkoholischen Getränken“ von all den Getränken, die mehr als 1,2 Prozent Alkohol enthalten, jedoch keinen Branntwein. Dazu zählen Bier, Wein, Apfelwein und Sekt, sowie alle daraus hergestellten Mixgetränke. Ein Sonderfall ist hier das alkoholfreie Bier, das nicht als alkoholisches Getränk im Sinne des Jugendschutzgesetzes gilt.

Was bedeutet „Abgabe und Verzehr gestatten“?
Die „Abgabe“ von Alkohol bedeutet im Grunde nichts anderes, als Alkohol real zugänglich zu machen. Hierbei kann sowohl der Verkauf gemeint sein, aber auch einfach nur die Übergabe, das Weiterreichen oder Stehenlassen gelten als „Alkohol zugänglich machen“. Es ist hierbei nicht entscheidend, ob der Alkohol tatsächlich getrunken wird. Deshalb ist bereits das Aushändigen von Alkohol an Minderjährige, wenn sie z. B. im Auftrag ihrer Eltern oder anderen Erwachsenen handeln, ein Zugänglichmachen von Alkohol. Ein Verstoß gegen das Abgabeverbot stellt auch die Abgabe durch Verkaufsstellen an Erwachsene dar, die das Getränk erkennbar an Kinder oder Jugendliche weiterreichen, denen der Erwerb von alkoholischen Getränken nicht gestattet ist. Die Duldung des Verzehrs von Alkohol ist mit „Verzehr gestatten“ gemeint.

Gesetzesverstöße ziehen harte Strafen nach sich
Ein Verstoß gegen das Jugendschutzgesetz ist keine Lappalie! Es kann sich hierbei um eine Ordnungswidrigkeit oder in schweren Fällen auch um eine Straftat handeln. Diese können mit einer Geldbuße bis zu 400 Euro oder auch mit einer Haftstrafe geahndet werden.

Wer darf wann was?

Getränke	Abgabe/Verzehr unter 16 Jahren	Abgabe/Verzehr ab 16 Jahren	Abgabe/Verzehr ab 18 Jahren
Bier	verboten	erlaubt	erlaubt
Biermischgetränke	verboten	erlaubt	erlaubt
Wein und Sekt	verboten	erlaubt	erlaubt
Weinhaltige Mischgetränke	verboten	erlaubt	erlaubt
Spirituosen (Schnaps, Korn, Wodka, Tequila, Liköre, Gin, Cognac etc.)	verboten	verboten	erlaubt
Spirituosenhaltige Mischgetränke	verboten	verboten	erlaubt

Quelle: Aktionsleitfaden des Handels zur Sicherung des Jugendschutzes, www.drogenbeauftragte.de

Die Kampagne

Die Idee ist, mit dem Gütesiegel zu zeigen, dass Jugendschutz mehr sein kann als die gesetzlichen Bestimmungen umzusetzen. Einzelhändler, Tankstellen, Gastwirte, Festveranstalter und Vereine haben als Gütesiegelpartner die Chance, mit der Einhaltung von bestimmten Kriterien aus der jeweiligen Checkliste einen entscheidenden Beitrag zum Kinder- und Jugendschutz zu leisten.
Das mit dem Siegel verbundene positive Image kann von den Gütesiegelpartnern zur Darstellung in der Öffentlichkeit genutzt werden.

Ziele sind:

- Ein klares Zeichen gegen den missbräuchlichen Alkoholkonsum bei Jugendlichen zu setzen
- Mit dem freiwilligen Erwerb des Gütesiegels soziale Verantwortung zu übernehmen
- Grundsätzliche Sensibilisierung der Gesellschaft für dieses Thema
- Förderung eines verantwortungsvollen Umgangs mit Alkohol
- Übernahme einer Vorbildfunktion für junge Menschen

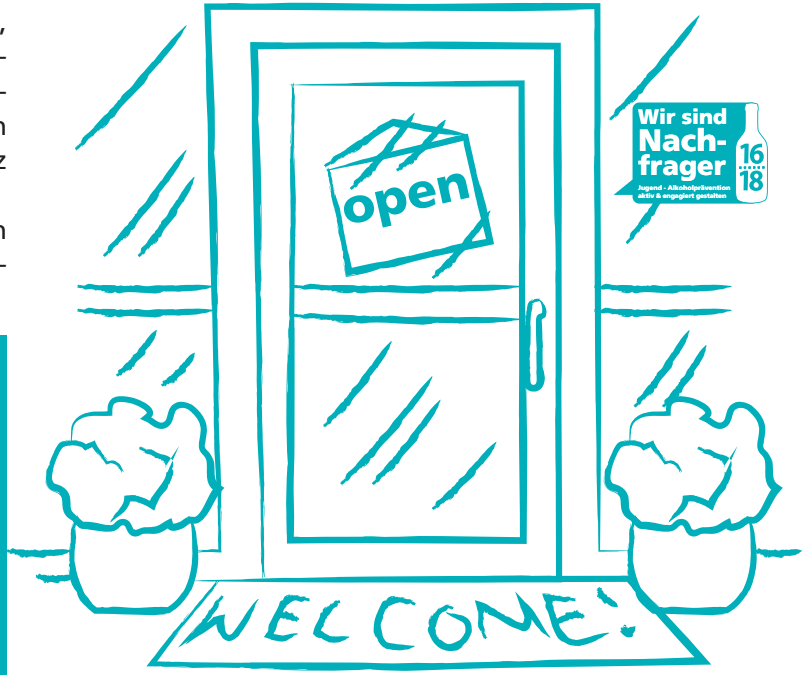

FAQ Gütesiegel

Wie erhalte ich das Gütesiegel?

Neben den Pflichtkriterien wählt der Gütesiegelpartner dabei die angegebene Mindestzahl an Kriterien aus, zu deren Einhaltung er sich freiwillig verpflichtet. Die Kriterien sind auf Handel, Vereine, Festveranstaltungen und Gaststätten/Diskotheken abgestimmt. Das Antragsformular dazu finden Sie auf der Seite www.wir-sind-nachfrager.de.

Das ausgefüllte Formular wird an die zuständige Stadt/Gemeinde geschickt. Diese übermittelt es nach einer Sichtung an den Arbeitskreis „Gütesiegel". Nach einer abschließenden Prüfung wird das Gütesiegel verliehen. Bei Einhaltung der Auflagen ist die Veranstaltung bzw. der Einzelhandel, Verein, gastronomische Betrieb Inhaber des Gütesiegels. Das Gütesiegel kann bei Missachtung der Kriterien jederzeit wieder entzogen werden.

1. Antragsformular ausfüllen (erhältlich auf www.wir-sind-nachfrager.de, bei der Kommune und bei AK Gütesiegel)
2. Formular ausgefüllt an Stadt/Gemeinde/Kommune zurückschicken
3. Stadt/Gemeinde/Kommune übermittelt Antrag an AK Gütesiegel
4. Gütesiegel wird ausgegeben. Partner wird auf Website veröffentlicht und darf mit dem Siegel werben. Pressefoto wird erstellt.

FAQ Gütesiegel

Vorteile des Siegels

Ein Mehrwert für Sie als Gütesiegelpartner ist natürlich das positive Feedback in der Öffentlichkeit: Nennung in der Presse und auf unserer Webseite www.wir-sind-nachfrager.de.

Als Gütesiegelpartner sind Sie Repräsentant des Projektes und gestalten gemeinsam mit anderen Gütesiegelpartnern aktiv & engagiert Jugend - Alkoholprävention. Eltern wissen die Orte zu schätzen, wo auf den Schutz ihrer Kinder geachtet wird.

Kann mir das Gütesiegel entzogen werden?

Bei Verstößen gegen die Kriterien des Gütesiegels werden die Gütesiegelpartner auf die Verstöße hingewiesen und zu einer Fortbildung eingeladen. Nehmen sie daran nicht teil oder werden sie wiederholt auffällig, wird das Siegel entzogen.

Wer kontrolliert mich?

Grundsätzlich verpflichten sich die Gütesiegelpartner zur Selbstkontrolle. Sollten von den Städten/Gemeinden, dem AK Gütesiegel oder von Dritten Verstöße gegen die Kriterien festgestellt werden, werden Schritte zur Überprüfung eingeleitet. Die betroffenen Gütesiegelpartner werden auf die Verstöße hingewiesen. Bei wiederholtem Verstoß wird ihnen das Siegel entzogen.

Wie behalte ich das Siegel?

Für Veranstaltungen muss das Gütesiegel immer wieder neu beantragt werden. Bei Vereinen und Gewerbetreibenden ist das Gütesiegel zunächst auf drei Jahre befristet. Bei einer Einhaltung der Kriterien werden die Gütesiegelpartner nach drei Jahren zu einem Erfahrungsaustausch bzw. Fortbildung zum Thema Jugendschutz eingeladen. Die Gütesiegelpartner werden anschließend positiv in der Presse erwähnt und dürfen das Siegel für weitere drei Jahre behalten.

Handel*

* Nähere Erläuterungen mit Beispielen auf der Homepage

Als MitarbeiterIn im Einzelhandel sind Sie verantwortlich, wenn es um den Alkoholverkauf an Jugendliche geht. Neben den für Sie bereits verbindlichen Pflichtkriterien zur gesetzlichen Einhaltung des Jugendschutzes können Sie aber noch mehr tun: Bitte wählen Sie weitere 4 von den 7 Zusatzkriterien aus und zeigen Sie, dass Sie sich mit der Aktion „Wir sind Nachfrager“ aktiv für den Jugendschutz engagieren – weit über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus. Vielen Dank!

„Weil wir gerne Verantwortung übernehmen, machen wir selbstverständlich beim Gütesiegel mit. Unsere Mitarbeiterinnen sind sowieso die besten Nachfrager, weil sie selbst eigene Kinder haben.“

Michael Heizmann, Inhaber der Honsel-Tankstellen in Meinhard-Grebendorf und Wehretal-Reichensachsen & seine Jugendschutzbeauftragte Annika Hoßbach

Pflichtkriterien	Zusätzliche Kriterien für den Einzelhandel „4 aus 7“:
• Es gibt einen Jugendschutzbeauftragten (Ansprechpartner, Teilnahme an Schulungen) • Regelmäßige Teilnahme des Personals an Schulungen des AK Gütesiegel (1x in drei Jahren) • Kein Alkohol an Betrunkene abgeben • Altersprüfung durch Alterskontrollen • Hinweis auf Jugendschutzgesetz	**1.** Belehrung des Personals (mit Unterschrift) **2.** Verzicht auf Maßnahmen zur Trinkanimation **3.** Limitierung der Abgabe alkoholischer Getränke an Jugendliche ab 16 Jahren (max. 2 Liter Bier; 1 Flasche Wein/Sekt) **4.** Keine Abgabe von Alkohol an Jugendliche nach 20 Uhr **5.** Regelhafte betriebsinterne Testkäufe **6.** Kassensysteme mit Altersprüfung **7.** Keine Abgabe von Alkohol an Gruppen mit offensichtlich Minderjährigen

„Wir sind beim Gütesiegel dabei, weil wir uns unserer Verantwortung jungen Leuten gegenüber bewusst sind. Der Alkoholmissbrauch in Eschwege ist ein wirklich großes Thema.“

Daniel Hühmer, Filialleiter Lädchen für Alles tegut Stellenwert GmbH

Vereine*

* Nähere Erläuterungen mit Beispielen auf der Homepage

Als Vereinsvorstand/-mitglied haben Sie eine wichtige Vorbildfunktion und tragen eine Verantwortung, wenn es um den Verkauf und die Abgabe von Alkohol an Jugendliche geht – z. B. bei Sport- und Vereinsfesten.

Neben den für Sie bereits verbindlichen Pflichtkriterien zur gesetzlichen Einhaltung des Jugendschutzes können Sie aber noch mehr tun:

Bitte wählen Sie weitere 4 von den 6 Zusatzkriterien aus und zeigen Sie, dass Sie sich mit der Aktion „Wir sind Nachfrager“ aktiv für den Jugendschutz engagieren – weit über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus.

Vielen Dank!

Pflichtkriterien

- Es gibt einen Jugendschutzbeauftragten (Ansprechpartner, Teilnahme an Schulungen)
- Regelmäßige Teilnahme der Jugendleiter und/oder Vorstandsmitglieder an Schulungen des AK Gütesiegel (1x in drei Jahren)
- Kein Alkohol an Betrunkene abgeben
- Altersprüfung durch Alterskontrollen
- Hinweis auf Jugendschutzgesetz

Zusätzliche Kriterien für Vereine „4 aus 6“:

1. Verzicht auf alkoholische Getränke während und direkt nach den Übungseinheiten, Gruppenstunden, etc.
2. Verzicht auf Maßnahmen zur Trinkanimation
3. Verzicht auf Alkohol bei repräsentativen Aktivitäten (Bühne, Umzüge, Presseaktionen)
4. Genereller Verzicht auf Spirituosen im Vereinsleben
5. Regelmäßige Schulungen der JugendleiterInnen, ÜbungsleiterInnen, etc.
6. Verzicht auf Alkohol bei u-16-Veranstaltungen

„Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist ein wichtiger, wenn nicht der wichtigste Bestandteil unserer Vereinsarbeit. Durch den Sport vermitteln wir Regeln, Teamgedanken sowie ein gefestigtes Umfeld. Das ist Prävention und deshalb sind wir beim Gütesiegel dabei."

Peter Eberhardt, Skiclub Meißner, 1. Vorsitzender

Gaststätten*

* Nähere Erläuterungen mit Beispielen auf der Homepage

Als Gastronom/MitarbeiterIn einer Diskothek erleben Sie fast täglich die Abgabe und den Verkauf von Alkohol – besonders Jugendlichen gegenüber tragen Sie dabei eine hohe Verantwortung.

Neben den für Sie bereits verbindlichen Pflichtkriterien zur gesetzlichen Einhaltung des Jugendschutzes können Sie aber noch mehr tun:

Bitte wählen Sie weitere 4 von den 6 Zusatzkriterien aus und zeigen Sie, dass Sie sich mit der Aktion „Wir sind Nachfrager“ aktiv für den Jugendschutz engagieren – weit über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus.

Vielen Dank!

Pflichtkriterien	Zusätzliche Kriterien für die Gastronomie „4 aus 6“:
• Es gibt einen Jugendschutzbeauftragten (Ansprechpartner, Teilnahme an Schulungen) • Regelmäßige Teilnahme des Personals an Schulungen des AK Gütesiegel (1x in drei Jahren) • Kein Alkohol an Betrunkene abgeben • Altersprüfung durch Alterskontrollen • Hinweis auf Jugendschutzgesetz	**1.** Belehrung des Personals (mit Unterschrift) **2.** Verzicht auf Maßnahmen zur Trinkanimation **3.** Mind. zwei attraktive, alkoholfreie, preiswerte Getränke **4.** Minderjährige kenntlich machen (Armbändchen, Stempel u.ä.) **5.** Info Jugendschutz (bei Werbemaßnahmen wird hierauf hingewiesen) **6.** Durchsagen zum Jugendschutz werden um 24 Uhr durchgeführt

„Wir wollen auch den 16- bis 18-jährigen die Möglichkeit bieten, Diskokultur kennenzulernen. Alkohol gehört heute einfach dazu, bei uns jedoch nur innerhalb des gesetzlichen Rahmens. Uns geht es darum, dass Jugendliche und junge Erwachsene einen verantwortungsbewussten Umgang mit Alkohol lernen und so zu verantwortungsbewussten Bürgern unserer Gesellschaft werden. Alkoholmissbrauch ist ein großes Thema, wir stehen an vorderster Stelle und geben uns reichlich Mühe. Deswegen sind wir selbstverständlich Nachfrager."

Paul Klein, Betriebsleiter der Diskothek Discostadel Mausefalle Eschwege und Amadeus in Eschwege, mit der Angestellten Laura Paulina Kulks

Events*

* Nähere Erläuterungen mit Beispielen auf der Homepage

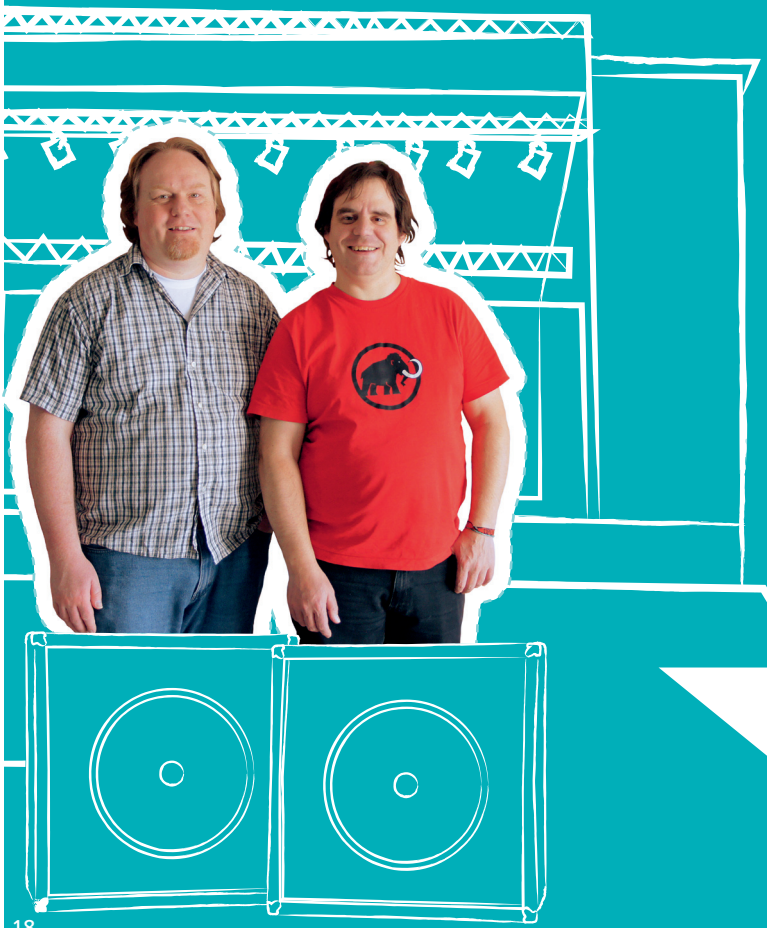

Als VeranstaltungsplanerIn sind Sie dafür zuständig, dass jedes Fest ein unvergessliches Ereignis wird. Doch besonders bei der Abgabe/dem Verkauf von Alkohol an Jugendliche tragen Sie eine hohe Verantwortung.

Neben den für Sie bereits verbindlichen Pflichtkriterien zur gesetzlichen Einhaltung des Jugendschutzes können Sie aber noch mehr tun:

Bitte wählen Sie weitere 4 von den 10 Zusatzkriterien aus und zeigen Sie, dass Sie sich mit der Aktion „Wir sind Nachfrager“ aktiv für den Jugendschutz engagieren – weit über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus. Vielen Dank!

„Wir unterstützen die Gütesiegel-Aktion und zeigen, dass Feiern und ein verantwortungsvoller Umgang mit Alkohol sich nicht ausschließen. Unser Ziel: Veranstaltungen ohne Alkoholexzesse und (körperliche) Auseinandersetzungen“

Kai Zerweck und Norbert Woltmann,
Come Together Festival, Witzenhausen

Pflichtkriterien

- Es gibt einen Jugendschutzbeauftragten (Ansprechpartner, Teilnahme an Schulungen)
- Regelmäßige Teilnahme des Personals an Schulungen des AK Gütesiegel (1x in drei Jahren)
- Kein Alkohol an Betrunkene abgeben
- Altersprüfung durch Alterskontrollen
- Hinweis auf Jugendschutzgesetz

Zusätzliche Kriterien für Events „4 aus 10“:

1. Belehrung des Personals
2. Verzicht auf Maßnahmen zur Trinkanimation
3. Mind. zwei attraktive, alkoholfreie, preiswerte Getränke
4. Minderjährige kenntlich machen
5. Verzicht auf Alkohol bei repräsentativen Aktivitäten
6. Durchsagen zum Jugendschutz werden um 24 Uhr durchgeführt
7. Verzicht auf hochprozentige Mixgetränke
8. Eingangskontrollen auf mitgebrachten Alkohol
9. Eintritt über One-Way-Tickets
10. Der Veranstalter und das eingesetzte Personal haben Vorbildfunktion und bleiben nüchtern

Mit der Beteiligung am Aktionsbündnis wollen wir als Veranstalter unserer Verantwortung gerecht werden, dass die frohen Stunden in geselliger Runde auch zukünftig in der Tradition des Rhenanus gefeiert werden können.

Michael Ruess, Brunnenfest, Bad Sooden-Allendorf

Mein Partner.

Sparkasse
Werra-Meißner

Diakonie

WERRA-MEISSNER-KREIS

HaLT in Hessen

Spiel 77

AOK
Die Gesundheitskasse.

HESSEN
Hessisches
Sozialministerium

Teilnehmende Gemeinden:
Berkatal, Herleshausen, Meinhard, Meißner, Neu-Eichenberg und Weißenborn
Teilnehmende Städte:
Bad Sooden-Allendorf, Großalmerode, Hessisch Lichtenau, Eschwege, Sontra, Wanfried und Witzenhausen

Eine Initiative des Arbeitskreises Gütesiegel – aktiver Kinder- und Jugendschutz im WMK:

Projektträger:
Diakonisches Werk Eschwege / Witzenhausen
Fachstelle für Suchtprävention
(HaLT – Hart am Limit-Projekt)
Leuchtberg Str. 10 b, 37269 Eschwege
Tel. 0 56 51 33 94 29 6
E-Mail: info@wir-sind-nachfrager.de
www.suchtpraevention-eschwege.de

In Kooperation mit:

Werra-Meißner-Kreis
Fachdienst Jugendförderung
Erzieherischer Kinder- und
Jugendschutz
Schlossplatz 1, 37269 Eschwege
Tel. 0 56 51 302 1452
E-Mail: jugendfoerderung@werra-meissner-kreis.de
werra-meissner-kreis.de
www.jugendnetz-wmk.de

Arbeitskreis kommunale Jugendarbeit
c/o Jugendförderung der
Kreisstadt Eschwege
Obermarkt 22, 37269 Eschwege
Tel. 0 56 51 30 42 60
E-Mail: jugend@eschwege-rathaus.de

www.wir-sind-nachfrager.de